Gebühren- und Reisekostenordnung des Vereins für Westfalenterrier (VWT)

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Richtlinien für die Erhebung von Gebühren und Abrechnung von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen

Die vorliegende Fassung der Gebührenordnung des VWT ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen und wurde auf der Hauptversammlung am 26.05.2019 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Revision Nr.	4	29.07.2022	Umlaufverfahren Vorstandsbeschluss
Revision Nr.	3	20.06.2022	Umlaufverfahren Vorstandsbeschluss
Revision Nr.	2	05.02.2020	Umlaufverfahren Vorstandsbeschluss
Revision Nr.	1	August 2019	Umlaufverfahren Vorstandsbeschluss

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Beträgen für folgende Leistungen des VWT:

Kapitel 1: Allgemeine Regelungen
Kapitel 2: Gebühren Zuchtgeschehen
Kapitel 3: Gebühren Prüfungsgeschehen
Kapitel 4: Gebühren Zuchtschaugeschehen

Kapitel 1: Allgemeine Regelungen

a) Gebühren sind Gelder und Kosten, die für die Durchführung und Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins angefallen sind.
b) Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist in den nachfolgenden Kapiteln geregelt.
c) Werden Gebühren von Züchtern erhoben, gelten diese auch für Zuchtgemeinschaften (ZG). Bei Zuchtgemeinschaften ist dem VWT eine Person der ZG zu benennen, die dann vollumfänglich gegenüber dem VWT gebührenpflichtig wird.
d) Sämtliche Kostenangaben sind ohne Versandkosten. Diese sind separat zu berechnen.
e) Änderungen der Gebührenordnung erfolgen durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes.
f) Die Einnahmen aus dem Zuchtgeschehen (Kapitel 2) werden einer Zuchtkasse zugeführt, die abgetrennt von der Vereinskasse besteht. Aus der Zuchtkasse werden die im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen entstandenen Kosten getragen. Bei einem negativen Kassenstand zum Jahresende erfolgt der Ausgleich durch die Vereinskasse.

Kapitel 2: Gebühren Zuchtgeschehen

2.1 Zwingerurkunde

Für die Ausstellung einer Urkunde über den Zwingernamen durch den VWT betragen die Kosten 25,- Euro.

2.2. Ahnentafel

(1) Die Ahnentafeln werden von dem Zuchtbuchführenden auf Antrag des Züchters ausgestellt.
(2) Es wird **vom Züchter** ein Betrag von 15,-€ pro ausgestellte Ahnentafel erhoben. Der Gesamtbetrag für die Ahnentafeln wird zusammen mit den Versandkosten bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates eingezogen bzw. im negativen Fall durch Erstellung einer Rechnung erhoben.
(3) Die Kosten für Ersatz-Ahnentafeln betragen ebenfalls 15,-€.

2.3. Zuchtzulassung

(1) Für die Erstabnahme der Zuchtstätte werden der von dem Hauptzuchtwart eingesetzten Person Beträge wie folgt gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung vom Verein erstattet:
Grundbetrag: 25,- Euro
Fahrtkosten: gem. 6.1 dieser Ordnung; jedoch maximal 100 Euro.

2.4. Wurfabnahme
(1) Für die gemäß der Zuchtordnung vorgeschriebene Wurfabnahme werden **von dem Züchter** folgende Gebühren erhoben:
Grundbetrag: 25,- Euro
Abnahmegebühr: 5,- Euro pro Welpe
Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Züchter und der vom VWT beauftragten Person.
Fahrtkosten: gem. 6.1 dieser Ordnung; jedoch maximal 100 Euro. Diese Kosten werden vom Verein erstattet.

2.5 Phänotypisierung
(1) Für eine Phänotypisierung wird von dem Hundebesitzer pro Hund Gebühren in Höhe von 75,- Euro erhoben.
(2) Durch Mehrheitsbeschluss kann der erweiterte Vorstand aufgrund besonderer Anlässe von diesem Regelbetrag abweichen.

Kapitel 3: Gebühren Prüfungsgeschehen
3.1. Richtereinsatz
(1) Die Leistungsrichter werden vom Prüfungsleiter benannt. Dabei ist grundsätzlich kostensparend zu planen.
(2) Den eingesetzten Leistungsrichter werden vom Verein gegen Vorlage einer Reisekostenrechnung folgende Beträge erstattet:
Grundbetrag: 25,- Euro
Fahrtkosten: gem. 6.1 dieser Ordnung; jedoch maximal 175,- Euro.

3.2. Richteranwärter
(1) Richteranwärter haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beträgen. Bei Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen genehmigen.

3.3. Prüfungsgebühren
(1) Von den Teilnehmenden an Prüfungen des VWT werden wie nachfolgend aufgestellt Gebühren pro gemeldeten Hund erhoben. Nenngelder sind dabei Reuegelder und werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Komplette Zuchteignungsprüfung (Teil I und II): 100,- Euro
Zzgl. anfallende Kosten Schliefenanlage / Schwarzwildgatter
Zuchteignungsprüfung ohne Bauarbeit (Teil I): 60,- Euro
Modul 3.1.1 (Schussfestigkeit): 20,- Euro
Modul 3.1.2 (Wesen allgemein): 40,- Euro
Modul 3.2.1 (Verhalten auf dem Stand): 20,- Euro
Modul 3.2.2 (Leinenführigkeit): 20,- Euro
Fachgruppe 3 (Nasenleistung/Spurarbeit/Spurlaut): 60,- Euro
Modul 3.4.1 (Arbeit am Raubwild/Bauarbeit): 60,- Euro
Zzgl. anfallende Kosten Schliefenanlage
Modul 4.2 (Arbeit am Schwarzwild): 40,-Euro
Zzgl. anfallende Kosten Schwarzwildgatter
Modul 5.1 (Wasserfreude): 20,- Euro

Fachgruppe 6 (Arbeit vor dem Schuss (Stöbern)): 75,- Euro
Modul 7.1 (Schweißarbeit): 75,- Euro
Modul 7.2 (Apport/Bringen): 50,- Euro
Modul 8.1 (Haar- und Formwert): 25,- Euro

Kapitel 4: Gebühren Zuchtschaugeschehen

4.1. Richtereinsatz

(1) Die Formwert- bzw. Zuchtrichter werden vom Zuchtschauleiter benannt. Dabei ist grundsätzlich kostensparend zu planen.
(2) Den eingesetzten Richter werden vom Verein gegen Vorlage einer Reisekostenrechnung folgende Beträge erstattet:
Grundbetrag: 25,- Euro
Fahrtkosten: gem. 6.1 dieser Ordnung; jedoch maximal 175,- Euro

4.2. Richteranwärter

(1) Richteranwärter haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beträgen. Bei Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen genehmigen.

4.3. Zuchtschaugebühren

(1) Von den Teilnehmenden an Zuchtschauen des VWT wird für jeden gemeldeten Hund eine Gebühr von 25,- Euro erhoben. Nenngelder sind dabei Reuegelder und werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattungen bzw. Entschädigungen für:

Kapitel 5: Allgemeine Regelungen
Kapitel 6: Reisekosten etc. für ehrenamtliche Tätigkeit

Kapitel 5 - Allgemeine Regelungen

a) Reisekosten sind Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungs- und Reisenebenkosten die durch eine Dienstreise der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder angefallen sind.
b) Die Höhe der jeweiligen Erstattungen ist in den nachfolgenden Kapiteln geregelt.
c) Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
d) Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekosten-abrechnung anzurechnen.
e) Die in den jeweiligen Kapiteln genannten Beträge sind die Höchstsätze.
f) Höhere Erstattungen müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.
h) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege mit der Abrechnung einzureichen.
i) Die Abrechnungen sind mit den Belegen beim Kassenwart einzureichen. Grundsätzlich zum Ende eines jeden Jahres werden die Auslagen ausgezahlt, wenn der Kassenbestand nach Auszahlung der Auslagen noch ein Guthaben von mindestens 2000,- Euro ausweist. Im negativen Fall erfolgen die Auszahlungen anteilig; die Restbeträge werden zunächst als Einlage des Berechtigten für den Verein verbucht. Im Falle eines Austritts des Berechtigten aus dem Verein verfällt der Anspruch auf die Einlagen.
j) Änderungen der Reisekostenordnung können nur durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes erfolgen.

Steuerliche Behandlung:
Steuerfrei sind Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen nur bis zur Höhe der von den Finanzbehörden festgelegten Freibeträge. Darüberhinausgehende Beträge sind vom jeweiligen Empfänger selbst zu versteuern.

Kapitel 6 - Reisekosten und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige und Dienstreisen hauptamtlicher Mitarbeiter

Bei auswärtiger Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, die in Ausübung eines Ehrenamtes auswärtig (außerhalb der Wohnung) tätig sind und verwaltungstechnische und/oder organisatorische Aufgaben wahrnehmen, können die nachfolgenden Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen erstattet werden.

6.1. Fahrtkosten

(1) Benutzung des eigenen PKW: ab dem 51. gefahrenen Kilometer - pro km = 0,30 €; maximal jedoch 175 Euro.
(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind nach den günstigsten Tarifen bzw. Sparpreisen durchzuführen. Eine vorhandene Bahncard ist einzusetzen.
(3) Die jeweiligen Belege dafür sind vorzulegen.

6.2. Verpflegungsmehraufwendungen / Tagegeld

Für die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen wird die Abfahrtzeit und die Rückkehrzeit vom/zum Wohnort zugrunde gelegt und muss daher auf der Reisekostenabrechnung angegeben werden.
Bei Dienstreisen, bei denen der Reisende über 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist, wird ein Pauschbetrag von 25,00 € gezahlt. Bei mehrtägigen Reisen gilt dieses analog.

6.3. Übernachtung

Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, so werden die Kosten in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen gegen Vorlage eines Originalbelegs erstattet, wenn diese unter 60,00 € liegen.
Bei Aufwendungen darüber wird ein Pauschalbetrag von 60,00 €/Nacht erstattet.

6.4. Auslagenersatz

(1) Telefongebühren
Tatsächliche Einheiten lt. Einzelbeleg und/oder Aufstellung. Die Telefonrechnungen oder Kopien für das abzurechnende Quartal sind beizufügen. Ohne Nachweis wird die Erstattung pauschal auf 10,00 € je Quartal begrenzt.
(2) Postwertzeichen / Paketgebühren lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben (Empfänger/Wert)
(3) Sonstige Auslagen lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben

Diese Reisekostenordnung wurde vom erweiterten Vorstand des VWT am 31.03.2019 beschlossen; die Gebührenordnung am 26.05.2019 und tritt mit Wirkung ihrer der Beschlussfassung in Kraft.